

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/139/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Erlass der Satzung über die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Schwabach (StadtwappenS – StWS)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	27.06.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	30.06.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Satzung über die Verwendung des Stadtwappens (StadtwappenS – StWS) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Stadt Schwabach regelt die Verwendung ihres Stadtwappens durch Dritte in einer Wappensatzung.

II. Sachvortrag

Die Stadt Schwabach führt seit dem 14. Jahrhundert verschiedene Stadtwappen. Das derzeitige – wohl vierte - Wappen wurde ihr durch das Bayer Staatsministerium des Innern mit EntschlieÙung vom 1. Juli 1953 genehmigt. Es beruht auf dem „Siegel der Bürgergemeinde Schwabach von 1329“.

Die Stadt Schwabach führt gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) dieses in ihrem Dienstsiegel. Von Dritten dürfen Wappen und Fahnen der Stadt gem. Art. 4 Abs. 3 GO nur mit deren Genehmigung verwendet werden. Beim Stadtwappen handelt es sich – anders als beispielsweise beim Stadtlogo – um ein Hoheitszeichen.

Die näheren Modalitäten der Verwendung des Stadtwappens durch Dritte waren bisher nicht geregelt. Lediglich im Kostenverzeichnis findet sich eine entsprechende Kostenziffer für diesen Fall (TG. 02 TNr. 020). Diese sieht vor, dass die entsprechende Genehmigung gegen eine Gebühr von mindestens 10 und höchstens 1.000 EUR erfolgt.

Im Rahmen des Jubiläumsjahres kommen verstärkt Personen, aber auch Unternehmen auf die Stadt zu, die das Schwabacher Stadtjubiläum für die Werbung für Veranstaltungen, aber auch zum Bedrucken von Souvenirartikel oder als Dekoration von Lebensmittelverpackungen verwenden wollen. Die bisherigen Anfragen reichen hierbei von einem (kommerziellen) Ärztekongress bis zu Lebkuchen oder Gedenkmedaillen.

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung, aber auch um einen Missbrauch des städtischen Hoheitszeichens und damit eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu vermeiden, sollten die Bedingungen für den Gebrauch des Stadtwappens in einer eigenen Wappensatzung geregelt sein. Aus grundsätzlichen Überlegungen sollte eine Verwendung des Wappens durch politische Parteien ausgeschlossen sein.

III. Kosten

Mit dem Erlass der Satzung sind keine Kosten verbunden.